

Bekanntmachung **gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Genehmigung einer wesentlichen Änderung der IREKS GmbH nach § 16 in Verbindung mit § 10 BImSchG zum Einbau einer stationären Kälteanlage mit 441 kW Kälteleistung zur Kühlung der Keimkästen statt der Mietkälteanlage auf dem Betriebsgelände in der Mainberger Straße 13 in 97421 Schweinfurt.

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die IREKS GmbH hat bei der Stadt Schweinfurt gemäß § 16 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Einbau einer stationären Kälteanlage mit 441 kW Kälteleistung zur Kühlung der Keimkästen statt der Mietkälteanlage auf dem Betriebsgelände in der Mainberger Straße 13 in 97421 Schweinfurt beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.22.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Diese hat ergeben, dass für das Vorhaben keine örtlichen Gegebenheiten mit den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG definierten Schutzkriterien vorliegen bzw. eventuell erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der Einbau einer stationären Kälteanlage erfolgt auf dem Betriebsgelände in der Mainberger Straße 13, 97421 Schweinfurt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Vorlage von Gutachten nachgewiesen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu besorgen sind.

Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

Das nächste Naturschutzgebiet liegt in 350 m Entfernung.

Das nächste Landschaftsschutzgebiet liegt in 400 m Entfernung.

Das nächste Fauna-Flora-Habitat-Gebiet und Vogelschutzgebiet liegt über 500 m entfernt.

Von der Kälteanlage gehen keine entscheidenden Emissionen/Gefahren aus, die in dieser Entfernung zum Tragen kommen. Eine negative Beeinträchtigung der Bevölkerung kann ausgeschlossen werden.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei bestimmungsgemäßigem Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Die Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, stellt deshalb gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrundeliegenden Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, Johann-Modler-Weg 9, 97424 Schweinfurt, Zimmer 127 (EG), Tel. 09721/51-3456, eingesehen werden.

Schweinfurt, 26.06.2025

STADT SCHWEINFURT



Reppert